

# bke äußert sich zum Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

In Heft 3/20 der *Informationen für Erziehungsberatungsstellen* wurde die Stellungnahme der bke zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), das vor allem die SGB-VIII-Reform umfasst, abgedruckt. Mittlerweile ist das Gesetzgebungsverfahren weiter fortgeschritten. Nachdem der Bundestag sich in erster Lesung mit dem Entwurf befasst hat, folgte die Stellungnahme des

- Einrichtungen der Erziehungshilfe
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Einige Punkte der geplanten Reform des SGB VIII werden derzeit noch intensiv auf politischer Ebene diskutiert. Insbesondere die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen im Kinderschutz sind auf breiten Widerspruch in

ebenfalls umstrittenen Punkt mit der im Folgenden abgedruckten Stellungnahme am 8. Februar 2021 zu Wort gemeldet:

## § 28a SGB VIII-E in Verbindung mit § 36a Abs. 2 SGB VIII-E Eine Chance für Familien in Notsituationen!

Im Entwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes ist vorgesehen, den bisherigen § 20 SGB VIII »Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen« als § 28a SGB VIII-E in den Katalog der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII aufzunehmen und in Verbindung mit § 36a Abs. 2 SGB VIII-E die unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle (§ 28 SGB VIII) angeboten oder vermittelt wird.

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) als der Fachverband der Erziehungsberatung in Deutschland begrüßt diese geplante Weiterentwicklung der alltagsnahen Hilfe für Familien sehr. Nach eingehender verbandsinterner Diskussion hält die bke dies vor dem Hintergrund umfassender Kenntnis der Arbeitsweise von Erziehungsberatungsstellen für die beste Möglichkeit, Familien in Notsituationen mit praktischer Hilfe in Kombination mit Erziehungsberatung als Hilfe zu Erziehung zu unterstützen.

<sup>1</sup> Siehe z. B. die Stellungnahme zum Bundesratsbeschluss vom 12. 2. 2021 Kinder – und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) von neun Verbänden. <https://afet-ev.de/themenplattform/stellungnahme-zum-bundesratsbeschluss-vom-12-2-2021-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz-kjsg, abgerufen am 15. März 2021>



Bundesrats und die öffentliche Anhörung im Familienausschuss. Seit Mitte März nun liegt die Gegenäußerung der Bundesregierung vor. Mit der zweiten und dritten Lesung sowie Verabschiedung im Bundestag wird Ende März gerechnet. Der Bundesrat könnte das Gesetz im Mai 2021 beschließen, wenn bis dahin eine Einigung zwischen Bund und Ländern erfolgt ist. Das Inkrafttreten wäre dann unmittelbar danach.

Die Ziele der Modernisierung SGB VIII umfassen folgende Themen:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und

der Fachwelt gestoßen.<sup>1</sup>

Unter dem Stichwort »Mehr Prävention vor Ort« verbirgt sich u. a., dass der jetzige § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen in den Katalog der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII aufgenommen werden soll. Hierfür soll die direkte Inanspruchnahme nach § 36a Abs. 2 SGB VIII-E möglich gemacht werden, wenn die Hilfe durch eine Beratungsstelle nach § 28 SGB VIII angeboten oder vermittelt wird. In der zweiten kurzen Stellungnahme vom 8. Februar 2021 an Vertreter/innen der Politik hat die bke sich insbesondere zu diesem,

**Die bke sieht folgende Chancen:**

- Beide Hilfearten, Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII und die Alltagsunterstützung in Notsituationen können so optimal aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.
- Wenn notwendig, kann über die etablierte Kooperation zwischen der Erziehungsberatung und dem Jugendamt unkompliziert eine weitergehende Hilfeplanung in die Wege geleitet und die Familie dazu motiviert werden.
- Die in den Erziehungsberatungsstellen vorhandene Erfahrung und Expertise von Jugendhilfe bei Familien in Krisen, insbesondere auch mit psychisch und/oder suchterkrankten Eltern, wird zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen noch verstärkt niedrigschwellig zugänglich gemacht.
- Damit wird die im multiprofessionellen Team der Erziehungsberatung vorhandene psychologische und

psychotherapeutische Kompetenz für die Unterstützung der Familien sowie für die Begleitung und Auswahl von Ehrenamtlichen genutzt.

- Mit dem unmittelbaren Zugang zur Hilfe nach § 28a SGB VIII-E ist das Potenzial präventiver Wirksamkeit verbunden.

**Die bke regt an:**

- Eine Umbenennung der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in *Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung* wäre hilfreich um die Form der Hilfe besser zu erfassen und für die Zielgruppe einladender auszudrücken.
- Die Formulierung von § 28a SGB VIII-E sollte weiterentwickelt und dem Kontext der Hilfen zur Erziehung angepasst werden.
- Die Hilfe ist nicht auf Kinder zu beschränken, auch Jugendliche sollten ausdrücklich einbezogen werden.

- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollten explizit Berücksichtigung finden.
- Auch wenn in einigen Konstellationen der fachlich begleitete und geprüfte Einsatz von Ehrenamtlichen hilfreich sein kann, sollte sehr deutlich gemacht werden, dass viele Familien in den genannten Notsituationen professionelle Hilfe brauchen.
- Die Umsetzung erfordert das konstruktive Zusammenwirken der beteiligten Akteure vor Ort, auf Landes- und Bundesebene, mit dem Ziel, die Hilfe für betroffene Familien umfassend und schnell nutzbar zu machen.

Die bke plädiert ausdrücklich dafür, diese im Entwurf KJSG gefundene Lösung zur Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der AG Kinder psychisch kranker und suchtkranker Eltern in der Modernisierung des SGB VIII beizubehalten und zu schärfen.